

Ordnung für die Benutzung der Reitanlage:

1. Grundsatz:

Die Reitanlage dient dem in § 2 der Satzung vorgegebenen Vereinszweck. Sie ist das Aushängeschild des Vereins in der Ortschaft Röhlingen und gegenüber den Besuchern. Jedes Mitglied hat dazu beizutragen, daß die Reitanlage keinen Schaden erleidet und sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand befindet.

2. Reitanlage:

Zur Reitanlage gehören der Reitplatz, die Reithalle, die Vereinsräume, der Hindernispark, die Parkplätze, die vom Verein gepachteten Flächen und alle Nebenflächen.

3. Benutzer:

Die Reitanlage darf grundsätzlich nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Anlage nutzen. Der Vorstand kann sonstigen Personen und Organisationen die Nutzung der Anlage gestatten.

4. Pferde:

Die Reitanlage darf nur mit Pferden betreten werden

- für die eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht,
- die frei sind von ansteckenden Krankheiten,
- für die die Benutzungsgebühr entrichtet wurde oder
- die vom Vorstand eine Einzelgenehmigung haben.

5. Unfälle:

Jeder Pferdebesitzer und Reiter ist für Schäden, die an anderen Personen, Pferden und an der Reitanlage entstehen selbst verantwortlich und schadenersatzpflichtig. Alle Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zu melden. Zur Meldung von Unfällen und anderen Schäden an die Sportversicherung ist der entsprechende Vordruck auszufüllen.

Jeder Reiter ist verpflichtet die entsprechend sichere Kleidung zu tragen (Reithelme siehe Anlage).

6. Sauberkeit:

Jeder Benutzer der Reitanlage hat die von ihm und seinem Pferd verursachte Verschmutzung selber zu reinigen. Für die Überwachung der Sauberkeit, Reinigungsarbeiten und Ausführung kleinerer Reparaturen wird in monatlichem Rhythmus ein verantwortliches Team eingeteilt. Die Einteilung wird als Aushang in der Reithalle bekanntgegeben.

7. Beregnung:

Jeder Benutzer hat den Hallenboden bei Bedarf rechtzeitig zu beregnen.

8. Hindernisse:

Das Hindernismaterial ist nach der Trainingsstunde wegzuräumen, soweit nicht andere Absprachen getroffen sind. Auf dem Reitplatz sind umgeworfene Ständer und Fänge aufzustellen. Stangen sind in die Bügel zu legen. Defektes Hindernismaterial ist, soweit es nicht gleich repariert werden kann, im Vorraum der Reithalle abzulegen/abzustellen.

9. Benutzungsgebühr:

Für die Benutzung der Reitanlage ist vom Vereinsrat eine Gebühr festzusetzen (Anlage). Die Gebühr ist bis zum 31.1. fällig.

10. Nachweis:

Jeder, der die Reithalle benutzt, hat Vor- u. Nachnamen und den Namen des Pferdes in das Benutzerbuch einzutragen. Für nicht eindeutige Eintragungen wird die für stundenweise Nutzung festgesetzte Gebühr verrechnet.

11. Schlüssel:

Einen Schlüssel für die Reithalle und auf Wunsch für den Vereinsraum erhalten:

- Die Pferdebesitzer, die eine Hallenbenutzungsgebühr gezahlt haben.
- Die Mitglieder des Vorstands und des Vereinsrates.
- Mitglieder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

12. Vorrang der Reitstunden und sonstiger Veranstaltungen:

Die vom Vorstand genehmigten Reitstunden haben Vorrang vor der Einzelnutzung. Vom Vereinsrat bzw. Vorstand festgelegte Veranstaltungen haben Vorrang vor den Reitstunden. Reiter haben Vorrang vor dem freien Laufen lassen der Pferde.

13. Hunde:

Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen.

14. Reitordnung:

Longieren in der Reithalle ist nur zulässig, wenn kein Reiter die Halle gleichzeitig benutzt. Ausnahmen sind möglich, wenn sich nicht mehr als 2 Reiter in der Halle befinden und diese dem Longieren zustimmen.

Vor dem Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen (Tür frei ? - Ist frei!). Das Aufsitzen erfolgt in der Bahn auf der Mittellinie.

Während den angesetzten Reitstunden ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn weitere Reiter gleichzeitig die Bahn benutzen.

Wird die Reitbahn von mehreren Reitern gleichzeitig benutzt, so ist ein Abstand von mindestens einer Pferdelänge einzuhalten.

Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 3 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Ganze Bahn hat Vorrang vor gebogener Linie. Linke Hand hat den Hufschlag, rechte Hand weicht aus. Springen ist nur mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter erlaubt.

15. Freispringen/Freies laufen lassen:

Vor dem freien Laufen lassen von Pferden in der Reithalle sind die Rolläden an den Spiegeln zu schließen. Frei laufende Pferde sind zu beaufsichtigen.

16. Diese Ordnung tritt am 06. März 1998 in Kraft.